

Betreff: 2026-05-21_VdL_Chemicals Simplification Omnibus_CLP_Trilogverhandlungen

Sehr geehrter Dr. Hilpert,

vor dem Hintergrund der bevorstehenden Trilogverhandlungen zum *Chemicals Simplification Omnibus* (2025/0531 (COD)) möchten wir Sie erneut um Ihre Unterstützung bitten.

Aus Sicht der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie darf das ursprüngliche Ziel des Omnibusses, nämlich eine spürbare Entlastung der Wirtschaft, nicht aus den Augen verloren werden und muss weiter konsequent verfolgt werden.

Für die Lack- und Druckfarbenindustrie sind die zur Diskussion stehenden Anpassungen an die CLP-Verordnung relevant, und dort vor allem

- **Die Fristen zur Anpassung der Kennzeichnung bei geänderter Selbsteinstufung von chemischen Stoffen**

Der Kommissionsvorschlag sieht vor, dass die Anpassung der Kennzeichnung „unverzüglich – without undue delay“ erfolgen soll, wie es in der CLP-Verordnung vor der Revision 2024 gefordert war. Das EU-Parlament schlägt in seinem Standpunkt eine Umstellungsfrist von 18 Monaten vor. Damit würden die Umstellungsfristen für die Kennzeichnung bei harmonisierter Einstufung und Selbsteinstufung vereinheitlicht.

Sowohl die Position der EU-Kommission als auch die des EU-Parlaments ergeben für uns Sinn und sind praktikabel (vgl. [4-column table](#) vom 01.05.2026: Recital 6, 18; Art 1, 58).

- **Kennzeichnungsvorgaben auf den Gebindeetiketten**

Die Diskussion über die konkreten Anforderungen an die Gestaltung von Gebindeetiketten zeigt deutlich, dass eine praxisnahe Lösung erforderlich ist.

Der Vorschlag der EU-Kommission sieht allgemeine Anforderungen an die Lesbarkeit vor, ohne verbindliche Vorgaben zur Schriftgröße zu machen. Auch der Ansatz des Rates

folgt grundsätzlich diesem flexiblen Konzept und schlägt vor, dass eine Konkretisierung über ECHA-Leitlinien erfolgen soll. Der Standpunkt des Parlaments geht darüber hinaus und sieht detaillierte Vorgaben vor, einschließlich verbindlicher Schriftgrößenregelungen: Für Stoffe und Gemische für die breite Öffentlichkeit eine Mindestanforderung von 1,2 mm x-Höhe sowie für kleine Verpackungen unter 125 ml eine reduzierte Mindestgröße von 0,9 mm (vgl. [4-column table](#) vom 01.05.2026: Recital 7b, 19 b; Annex 1, 2 §, 220).

Aus Sicht der Lack- und Druckfarbenindustrie ist eine praktikable Umsetzung grundsätzlich sowohl auf Basis des Kommissionsvorschlags als auch der Ratsposition möglich. Beide Ansätze gewährleisten in unterschiedlichem Ausmaß die erforderliche Flexibilität, um Etiketten unter realen Produktions-, Logistik- und Mehrsprachigkeitsanforderungen sachgerecht zu gestalten, ohne die Lesbarkeit zu beeinträchtigen.

Daher sprechen wir uns gegen starre Vorgaben zu Schriftgrößen, Schriftarten oder Hintergrundfarben aus, insbesondere auch für Endverbrauchergemische, wie sie im Parlamentsstandpunkt vorgesehen sind. Ebenso werden verpflichtende Vorgaben eines Zeilenabstands von 120 % im Revisionstext als nicht praktikabel bewertet.

Wir wären dankbar, wenn Sie sich unserer Sichtweise anschließen und in die Trilogverhandlungen einfließen lassen könnten.

Wir danken Ihnen sehr für Ihre Unterstützung. Für Rückfragen oder einen fachlichen Austausch stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Kanert

Dr. Martin Kanert

Hauptgeschäftsführer



**Verband der deutschen Lack-
und Druckfarbenindustrie e. V.**

Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

Tel: +49 69 2556-1710, www.WirSindFarbe.de

DE-Lobbyregister R000612

EU-Transparenzregister 37014732071-43